

Kirche und Welt

Katholische Universität, Wesen und Aufgabe. Hrsg. von Michael Seybold (*Extemporalia. Fragen der Theologie und der Seelsorge, Bd. 11*). Eichstätt: Franz-Sales-Verlag 1993, 181 S., ISBN 3-7721-0144-5, DM 24,-.

Auf der Grundlage der Apostolischen Konstitution *Ex corde Ecclesiae* (EC) Papst Johannes Pauls II. über die Katholischen Universitäten vom 15. August 1990 befassen sich in diesem dem Präsidenten der katholischen Universität Eichstätt, Nikolaus Lobkowicz, gewidmeten Sammelband Professoren und Dozenten der Universität Eichstätt mit der Grundfrage nach dem Wesen und der Aufgabe der Katholischen Universität in der Gegenwart. Die in diesem Sammelband vereinigten Beiträge gehen auf Referate zurück, die im Sommersemester 1991 an der Katholischen Universität Eichstätt im Rahmen eines interdisziplinären Kolloquiums gehalten wurden. Das Vorwort schrieb der Diözesanbischof von Eichstätt, Karl Braun, in seiner Eigenschaft als Magnus Cancellarius der Katholischen Universität Eichstätt.

Wie Bischof Braun anmerkt, wurde mit der Apostolischen Konstitution *Ex corde Ecclesiae* den über 190 Katholischen Universitäten auf der ganzen Welt und weiteren 750 Katholischen Hochschuleinrichtungen ihre »Magna Charta« geschenkt. Der Herausgeber *Michael Seybold* weist in seinem Einleitungsbeitrag »Einführung: Universität wie sonst auch?« darauf hin, daß die Apostolische Konstitution *Ex corde Ecclesiae* nicht primär für die Theologischen Fakultäten gilt, deren Strukturen und Aufgaben durch die Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana* vom 15. April 1979 geordnet wurden.

Die einzelnen Beiträge befassen sich durchgängig letztlich mit der Frage nach dem »Katholischen« an der Katholischen Universität. Dies geschieht in den einzelnen Abhandlungen aus durchaus unterschiedlichen erkenntnistheoretischen Ansätzen und daher auch mit durchaus verschiedenen Ergebnissen.

Harald Dickerhof, Ordinarius für Mittelalterliche Geschichte, befaßt sich mit dem wissenschaftlichen Auftrag, dem institutionellen Gefüge und der sozialen Funktion einer »Katholischen Universität« (S. 17–38). *Reto Luzius Fetz*, Ordinarius für Philosophie, untersucht die Thematik »Katholische Universität und moderne Universitätsidee« (S. 39–55). *Stefano Alberto*, Dozent für Dogmatische Theologie, behandelt das Thema »Ex corde

Ecclesiae profecta«. Zur Christozentrik der Apostolischen Konstitution über die Katholischen Universitäten (S. 57–84). *Erich Naab*, Akademischer Rat am Lehrstuhl für Dogmatik, verfaßte den Beitrag »Glauben im Weg der Einsicht. Zur Problematik von ratio und fides« (S. 85–106). Aus der Feder des Kanonisten *Peter Krämer*, Ordinarius für Kirchenrecht und kirchliche Rechtsgeschichte, stammt der Beitrag »Die Katholische Universität. Kirchenrechtliche Perspektiven« (S. 107–134). Der »Anhang 1« enthält den Wortlaut der Apostolischen Konstitution über die Katholischen Universitäten *Ex corde Ecclesiae* (S. 135–172) nach der Übersetzung in den vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 99. Ein »Anhang 2« bringt mit der Überschrift »Abweichende Übersetzungsvorschläge« eine größere Anzahl präziserer Übersetzungen einzelner Teile von dem Mitarbeiter *Erich Naab* und dem Herausgeber *Seybold* (S. 173–180).

Seybold verdient Zustimmung, wenn er zum Inhalt der Referate feststellt, daß diese einerseits darin übereinstimmen, daß nach der Apostolischen Konstitution *Ex corde Ecclesiae* die Verbindung von Glaube und Vernunft in der einen Wahrheit für die Katholische Universität wesentlich sei. Auch stimmten alle Referenten darin überein, daß EC das »Katholische« in dieser Verbindung profilieren wolle. Eine unterschiedliche Interpretation finde aber das in EC obwaltende Verständnis der Art und Weise dieser Verbindung und Profilierung.

Die Apostolische Konstitution EC hält mit dem I. und II. Vatikanischen Konzil an der zweifachen Erkenntnisordnung aus Schöpfung und Offenbarung fest und nimmt selber die Unterscheidung »Universität als Universität« (EC 12) und »Universität als Katholische« (EC 13) vor. Deshalb liege es nahe, wie Seybold feststellt, mit Fetz »die Verbindung in einer dazu parallelen Stufenabfolge von universitärem Prozeß und nachfolgender Glaubensreflexion zu verorten«, wobei ersterer sich unabhängig von letzterer vollziehe, wengleich intentional auf diese ausrichtbar (S. 14). Die auf diese Weise zustande gekommene Einheit erweise sich aber immer als eine »nachträgliche, geeinte Einheit«. Demgegenüber halten andere Verfasser eine solche »nachträgliche, geeinte« Einheit für zu schwach angesichts der in den Texten von EC sich durchziehenden Christozentrik und personalen Verwurzelung und Prägenkraft des Glaubensaktes. Ihre Interpretation suche eine in der Teilhabe des in Glaube

und Sakrament Gerechtfertigten am göttlichen Mysterium selbst liegende, »vorlaufende einende« Einheit, welche alle Vollzüge der glaubenden Person durchprägen, aufhellen und kräftigen wolle und könne. In dieser zweiten Deutung lägen »Universität« und »Katholisch« nicht »juxtaponierte nebeneinander und nacheinander«, sondern stünden ineinander. Dies bedeute: Die Universität gehe »hervor aus dem Herzen der Kirche« (EC 1), sie sei »ein Produkt des im christlichen Glaubensakt liegenden Auftrags an die Vernunft« (S. 14).

Demgegenüber vertritt Fetz die Auffassung, die Apostolische Konstitution *Ex corde Ecclesiae* könne als »eine gelungene Synthese von Katholizität und moderner Universitätsidee« insofern gelten, als sie auf einer »Zweitebene« ein vom Glauben getragenes, denkerisches Ganzes herzustellen versuche, das mehr sei als eine Summe von Einzelwissenschaften. Die Idee einer Katholischen Universität stehe so nicht »quer zur modernen Universi-

tätsidee«, sie reduziere sich aber auch nicht auf sie. Mit einer solchen Konzeption habe die Konstitution wesentliche Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die »Katholische Universität« der primäre und spezifische Ort für einen »fruchtbaren Dialog zwischen Evangelium und Kultur« sein könne (S. 55 unter Bezugnahme auf EC 43).

Jeder dieser beiden Denkansätze ist in der Apostolischen Konstitution *Ex corde Ecclesiae* enthalten. Ersterer mag dem Dogmatiker und den Vertretern theologischer Disziplinen eher zugänglich sein, der zweite dem Philosophen und den Vertretern der Profanwissenschaften mit Vorzug einleuchten. »Wohl eine gewisse Konvergenz«, stellt der Herausgeber Seybold resümierend fest, »nicht aber eine völlige Harmonisierung der beiden Interpretationsrichtungen war im Interdisziplinären Kolloquium erreichbar« (S. 14f.)

Joseph Listl, Augsburg

Kirchenrecht

Wilhelm Rees, *Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte. Kanonistische Studien und Texte Bd. 41, Duncker & Humblot Berlin 1993, 598 S., DM 148,-, ISBN 3-428-07790-3.*

Mit der vorliegenden Arbeit – es handelt sich um die von der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Augsburg angenommene Habilitationsschrift (Erstgutachter Prof. Dr. Joseph Listl) – hat der Verf. das große Wagnis unternommen, eine umfassende Darstellung des Rechtsgebietes des kirchl. Strafrechtes zu veröffentlichen. Die in ihrer Systematik klar aufgebaute und sauber gegliederte Arbeit besticht insbesondere mit ihrem Literaturverzeichnis, in dem der Verf. breite kirchenrechtliche Fachkenntnis offenbart. Rees reiht sich mit diesem bedeutsamen Werk ein in die bisher insgesamt nur drei selbständigen Gesamtdarstellungen des kirchlichen Strafrechtes; neben Joseph Hollweck, Eduard Eichmann und Heribert Schauf liegt mit der Arbeit von Rees nunmehr ein kirchenrechtliches Werk vor, das eine Sonderstellung einnimmt: Eine vergleichsweise umfassende und auch die theologischen Grundlagen und die gesamte geschichtliche Entwicklung berücksichtigende Darstellung des kirchlichen Strafrechts hat es im deutschen Sprachraum bisher noch nicht gegeben.

Im 1. Kapitel geht der Verf. den Grundfragen und Grundbegriffen des kirchlichen Strafrechts nach (S. 39–115). Ausgehend von den biblischen Grundlagen der kirchl. Strafgewalt wendet sich

der Verf. späteren kirchl. Lehrentscheidungen als Reaktion auf die Bestreitung der kirchl. Strafgewalt durch bestimmte Autoren zu. Eingehend behandelt Rees den wesentlichen Unterschied zwischen dem kirchlichen und staatlichen Strafbegriff, wobei er den verschiedenen Straftheorien auf den Grund geht. Schließlich befaßt sich Rees mit den Rechtswirkungen bzw. Rechtsfolgen der Kirchenstrafen, unter anderem speziell mit dem Kirchenaustritt. Das 2. Kapitel hat »Das kirchliche Strafrecht in der Geschichte« zum Gegenstand (116–171). Es gelingt dem Verf. dabei eine vorzügliche Darstellung der rechtsgeschichtlichen Entwicklung jener strafrechtlichen Institute, die bis heute das kirchliche Strafrecht kennzeichnen.

Im 3. Kapitel (172–323) wird das Strafrecht des CIC/1917 in einer guten Übersicht geboten. Rees verwertet dabei die gesamte maßgebliche einschlägige Literatur und bietet damit eine ungemein wertvolle Zusammenfassung und Übersicht des bis zum II. Vatikanum geltenden Strafsystems mit seinen auf weiten Gebieten inhaltslos, überholt und wirklichkeitsfremd gewordenen Verhältnissen.

Im 4. Kapitel geht es um »Die Neuordnung des kirchlichen Strafrechts durch die Kodexreform« (324–362). Es wird eine detaillierte Darstellung der einzelnen Phasen der Reformarbeiten am kirchlichen Strafrecht auf der Grundlage der verschiedenen Entwürfe unter Einbeziehung auch des Strafprozeßrechts unternommen.

Schließlich behandelt Rees im 5. Kapitel »Die Strafbestimmungen im Codex Iuris Canonici vom